

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Strohgäubahn hat am 06.05.2010 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Strohgäubahn beschlossen.

Nachstehend wird diese öffentlich bekanntgemacht.

**Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte
beim Zweckverband Strohgäubahn**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Strohgäubahn hat am 06. Mai 2010 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**§ 1
Verbandsvorsitzende**

- (1) Für die Ausübung ihres Amtes und an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls erhalten
 - a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **300 Euro**
 - b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150 Euro**
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auch die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung abgegolten.

**§ 2
Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **50 Euro** je Sitzung. Für jeden Sitz in der Verbandsversammlung wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbezahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **50 Euro** je Sitzung. Für jeden Sitz im Verwaltungsrat wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbe-

zahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.

- (3) Bei Sitzungen mit mindestens sechs Stunden Dauer wird das doppelte Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Sitzungsgelder werden am Ende eines Vierteljahres nachträglich ausgezahlt.

§ 3 Ehrenbeamte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ehrenbeamte ernennen.
- (2) Die Ehrenbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die monatlich im Voraus gezahlt wird.
- (3) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **300 Euro**: der Geschäftsführer
- (4) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **250 Euro**: der stellvertretende Geschäftsführer
- (5) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200 Euro**: der Fachbeamte für Buchhaltung.
- (6) Über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung weiterer Ehrenbeamter entscheidet der Verwaltungsrat.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Für Ehrenbeamte gilt das Landesreisekostengesetz
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 07. Mai 2010

Verbandsvorsitzender

Dr. Rainer Haas

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 20 vom 20. Mai 2010